

An das zuständige Gericht gemäss Art. 6/1 EMRK & Art. 14/1 CCPR

Martin Kraska

Zürich, den 23.03.2011

Überbracht:

Verwaltungsgericht ZH

Militärstrasse 36/4.

8004 Zürich

in re

- **Verfügung** E1/2011 vom 12.01./**21.02.**2011, Finanzdirektion ZH, unterzeichnet von lic. iur. Werner Lüdin, kostenfrei
- **Nichteintretensentscheid** vom 20.10./**22.11.**2010, Stadt Zürich, Steueramt, unterzeichnet von M. Rohr, Teamleiter, kostenfrei **Beilage**

betr.

Steuererlass-Gesuch vom 04.10.2010

[Steuergesetz-ZH (StG) Ordnungs-Nummer 631.1 § 183]

Steuererlass gemäss Steuergesetz-ZH (StG) Ordnungs-Nummer 631.1 § 183 kann gegenüber Steuerpflichtigen gewährt werden, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere Umstände beeinträchtigt ist, und die Steuern können ganz ... erlassen werden.

rechtfertigt sich

BESCHWERDE

mit folgenden

A Anträge

- a. Es sei festzustellen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft seit 28.11.1974 die EMRK betr. selbständig ärztliche Tätigkeit insbesondere Art. 6-1 EMRK systemimmanent nicht gemäss Art. 1 EMRK *self-executing* anwendet.
- b. Es sei festzustellen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft ausserdem zusätzlich das Urteil des EGMR vom 19.04.1993 (**CASE OF KRASKA c. SUISSE** (*Application no. 13942/88*)) in vorsätzlicher Verletzung von Art. 46-1 EMRK ebenso systematisch fortwährend und wiederholt missachtet - **CONTEMPT OF COURT**.
- c. Es sei festzustellen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft darüber hinaus keinerlei Wiedergutmachungen (*restitutiones ad integrum quo ante*) gewährt hat, um im Sinne individueller Massnahmen die Zustände wiederhergestellt zu bekommen, wie sie jeweils vor den Verletzungen der EMRK und vor den Missachtungen des EGMR bestanden haben.
- d. Es sei die VerwaltungsrichterIn Elisabeth Trachsel, Rudolf Bodmer, Felix Held, Jürg Bosshart, Bea Rotach Tomschin & Markus Heer wegen unwiderlegt nachgewiesener Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem IBf in unstreitigen Ausstand zu setzen; eventualiter in strittigen Ausstand mit Verfahren gemäss Art. 6/1 EMRK, Art. 14/1 CCPR *sui generis* zu setzen,.
- e. Es sei die Verfügung E1/2011 vom 12.01.2011, Finanzdirektion ZH, unterzeichnet von lic. iur. Werner Lüdin, kostenfrei, ex tunc vollumfänglich nichtig zu erklären und kosten- & schadenersatzpflichtig vollständig aufzuheben.
- f. Es sei der Nichteintretensentscheid vom 20.10./22.11.2010, Stadt Zürich, Steueramt, unterzeichnet von M. Rohr, Teamleiter, kostenfrei, ex tunc vollumfänglich nichtig zu erklären und kosten- & schadenersatzpflichtig vollständig aufzuheben; **Beilage/FK**
- g. Es sei festzustellen, dass der obg. Steuerpflichtige gemäss Pfändungsregister-Auszug vom 06.05.2010, Betreibungsamt Zürich 6 finanziell mittellos ist und keinerlei Steuern auf allen Ebenen (Gemeinde, Stand Zürich & Eidgenossenschaft etc.) zu zahlen in der Lage ist; **Beilage/FK**

B Begründung

Gem. **Art. 1 EMRK** sichert die Schweizer Eidgenossenschaft allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I EMRK bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

Gem. **Art. 46-1 EMRK** ist die Schweizer Eidgenossenschaft verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

Nichtsdestotrotz erfüllt die Schweizer Eidgenossenschaft ihre Verpflichtungen nicht, indem die Schweizer Eidgenossenschaft

- a) systematische Verletzung der EMRK im Allgemeinen &

b) vorsätzliche Missachtung des EGMR im Speziellen

landesweit wiederholt und fortgesetzt ohne Ende begeht;

Beweise: Verfügung RR-ZH vom 01.10.1986 (Berufsverbot)
Verfügung GD-ZH vom 12.09.2005 („ „)

1. Der guten Ordnung halber wird in Erinnerung gerufen, dass bekanntlich die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974, für die Schweiz ungekündigt am 28. November 1974 in Kraft getreten ist, wonach seither gestützt auf **Art. 6/1 EMRK** jeder Arzt und jede Ärztin ein Recht darauf haben, dass über Rechtssachen betr. seine/ihre selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden.
2. Darüber hinaus bestätigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und Grundfreiheiten EGMR mit Urteil vom 19.04.1993 (**CASE OF KRASKA c. SUISSE** (*Application no. 13942/88*)) völkerrechtlich *self-executing*-verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar **in fine**:

„ ... **THE COURT**

1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;...“

3. In systemimmanenter Verletzung der EMRK seit 28.11.1974 und wiederholt vorsätzlicher Missachtung des EGMR seit 19.04.1993 - **CONTEMPT OF COURT** - werden in Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet der Schweizer Eidgenossenschaft in Verletzung von **Art. 46/1 EMRK** nichtsdestotrotz jeweils vorsätzlich menschenrechtswidrige Rechtsmittelbelehrungen erteilt, es sei angeblich eine kantonale Exekutive und/oder ein kantonales Verwaltungsgericht zuständig;

Beweise: Verfügung RR-ZH vom 01.10.1986
Verfügung GD-ZH vom 12.09.2005

4. Infolge völkerrechtlich EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing* unantast-, unverzicht- & unverjährbaren Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches Zivilgericht, das auf dem Gesetz beruhend in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist über Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen in tatsächlicher Hinsicht untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, sind diesbezüglich seit dem 28.11.1974 diesbezüglich sämtliche Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. der Schweizer Eidgenossenschaft vollumfänglich EMRK-widrig ergangen und ex tunc nichtig, bestätigt am 19.04.1993 durch den EGMR.

5. Daraus folgt, dass seit 28.11.1974 sämtliche staatlichen Akte der Schweizer Eidgenossenschaft hinsichtlich den fraglichen Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. ex tunc menschenrechtlich n i c h t existieren und müssen Kraft derogativer Macht des Self-Executing-Völkerrechtes und der Self-Executing-Verfahrensgarantien **Art. 6/1, 7, 8/1 u. 2, 13, 14, 17, 18, 41 & 46/1/2 EMRK - ius cogens** - von Völkerrechtes, Bundesverfassungsrechtes **Art. 190 BV** und von Amtes wegen vollumfänglich i g n o r i e r t werden und bedürfen nicht einmal einer Anfechtung;

Beweise: Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer **Beilage NZZ 04.09.2010**
<NICHTIGKEIT>

Urteil 9F_9/2009 vom 15.09.2010 BGer **Beilage NZZ 16.09.2010**
<MASSGEBLICHKEITSPFLICHT / REVISION>

6. Infolge wiederholt und fortgesetzt vorsätzlich begangenen Verletzungen der EMRK und ebensolchen Missachtungen des EGMR sind diesbezüglich nebst F e s t s t e l l u n g mangelhaften Vollzugs der EMRK seit 28.11.1974 & mangelhafter Vollstreckung des Urteils seit 19.04.1993 EGMR auch kostendeckende E n t s c h ä d i g u n g e n und angemessene G e n u g t u u n g e n im Ausmasse der restitutionum in integrum quo ante als auch zusätzlich infolge Dreistigkeit und 36 Jahre dauernden Vehemenz, mit welchen die Verletzungen der EMRK und Missachtungen des EGMR durch die Schweizer Eidgenossenschaft konzentriert und konzertiert betrieben worden sind und werden, völkerrechtlich self-executing-verfahrens garantiert ein wirksamer p u n i t i v e d a m a g e geschuldet.
7. Das permanent EMRK-widrige Verhalten der Schweizer Eidgenossenschaft begründet und rechtfertigt einstweilen zusammenfassend den Anspruch auf W i e d e r g u t m a c h - u n g e n gem. **Art. 46/1 iVm Art. 41 EMRK**, um diejenigen Zustände wiederhergestellt zu bekommen, wie sie denn heute ohne Verletzungen der EMRK sei 28.11.1974 und ohne Missachtungen des EGMR seit 19.04.1993 wären.
8. Der vorliegend angefochtene Nichteintretensentscheid und die ebensolche Verfügung unterdrücken vollkommen widerrechtlich den völkerrechtlich & gesetzlich unverjähr-, unverzicht- und unantastbar self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des Opfers, Geschädigten, Verletzten und Individualbeschwerdeführers (IBfs) vorsätzlich, indem weder untersucht, noch öffentlich beraten, weder öffentlich beurteilt noch öffentlich ein Urteil verkündet worden ist.
9. Der vorliegend angefochtene Nichteintretensentscheid und die ebensolche Verfügung unterdrücken vollkommen widerrechtlich den völkerrechtlich & gesetzlich unverjähr-, unverzicht- und unantastbar self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des Opfers, Geschädigten, Verletzten und IBfs vorsätzlich, indem ohne Begründung angeblich nur und ausschliesslich von **<Staats- und Gemeindesteuern 2006 – Steuer auf Kapitaleistung>** die Rede ist; resp. sein soll, obwohl in obzitiertem Steuergesetz keine Einschränkung **<Staats- und Gemeindesteuern 2006 – Steuer auf Kapitaleistung>** verankert ist und sich der beantragte Steuererlass vom 04.10.2010 demzufolge alle angeblich geschuldeten Steuern umfassend beinhaltet; vorliegenden Falls bis und mit auf das Jahr 1990 zurückreichend und nicht nur auf den gewillkürten Anteil 2006.

10. Der vorliegend angefochtene Nichteintretensentscheid und die Verfügung unterdrückt vollkommen widerrechtlich den völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverjähr-, unverzicht- und unantastbar self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des Opfers, Geschädigten, Verletzten und IBfs vorsätzlich, indem die Massgeblichkeitspflicht gem. Art. 190 BV hinsichtlich Bundesgesetz und Völkerrecht verletzt ist und wird und den unwidersprochen und unwiderlegt amtlichen Pfändungsregister-Auszug vom 06.05.2010 unterdrückt und als Beweis gem. Art. 8 & 9 ZGB für die finanzielle Mittellosigkeit weder zugelassen noch verwertet worden ist.
11. Falls die Stadt Zürich, Steueramt angeblich wie behauptet nicht zuständig sein sollte, verletzt der vorliegend angefochtene Nichteintretensentscheid und die Verfügung auch § 194/2 GVG, wonach eine allfällige *Weiterleitung an die zuständige Stelle von Amtes wegen* gesetzlich unverzüglich und kostenfrei zu erfolgen hat, was auf Grund des Nichteintretensentscheids vom 20.10.2010 und Verfügung vom 12.01.2011 nicht geschehen ist.
12. Die Stadt Zürich, Steueramt, im Nichteintretensentscheid und die Finanzdirektion in der Verfügung haben ausserdem nicht behauptet, sie seien keine rechtsanwendende Behörde: e contrario; als rechtsanwendende Behörde ist für die Stadt Zürich, Steueramt, und die Finanzdirektion auch Self-Executing-Völkerrecht & Bundesgesetz (Sch-KG, ZGB etc.) wiederum gem. Art. 190 BV *massgebend*.
13. Falls die Stadt Zürich, Steueramt, angeblich nicht zuständig sein sollte, verletzt der vorliegend angefochtene Nichteintretensentscheid und Verfügung einmal mehr Art. 190 BV vorsätzlich, wonach eine allfällige *Weiterleitung an die zuständige Stelle von Amtes wegen* gesetzlich zu erfolgen hat.
14. Verfassungsmässige Rechte sind „justiziable Rechtsansprüche, die nicht ausschliesslich öffentlichen Interessen, sondern auch Interessen und Schutzbedürfnisse des Einzelnen betreffen und deren Gewicht so gross ist, dass sie nach dem Willen des demokratischen Verfassungsgebers oder der konsensfähigen Ansicht des Bundesgerichtes verfassungsrichterlichen Schutz bedürfen“ (Kälin, Verfahren, S. 67).
15. Zu den verfassungsmässigen Rechten zählen all diejenigen Rechte, die im Grundrechtskatalog aufgelistet sind (Art. 7 - 33 BV), einschliesslich die politischen Rechte (Art. 34 und Art. 22 BV), aber auch weitere Prinzipien, wie etwa der Gewaltentrennungsgrundsatz, das Prinzip der derogatorischen Kraft des Bundesrechts, die Pflicht zur Vollstreckung von Zivilurteilen, etc.
16. Verletzungen von Staatsverträgen wie hier zutreffend, oder von Verträgen der Kantone, kann beim Bundesgericht mit Beschwerde gerügt werden. Der Begriff "Staatsverträge" wird in der Praxis in einem weiten Sinne verstanden. Er umfasst alle verbindlichen Normen des Völkerrechtes. Neben den völkerrechtlichen Verträgen des Bundes mit anderen Staaten und internationalen Organisationen sind somit auch Verträge der Kantone mit dem Ausland. Grundsätzlich unmittelbar anwendbare Normen sind die Garantien der EMRK und des UNO-Paktes II (BGE 120 Ia 255).
17. Private, wie hier der IBf, können sich aber nur auf direkt anwendbares (self-executing) Völkerrecht berufen, also auf Normen, welche justiziable sind, Rechte und Pflichten des Einzelnen umschreiben und sich an die rechtsanwendenden Behörden richten.

18. Das Bundesgericht beurteilt nach Art. 191 Abs. 1 BV Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen, sowie in andern Bereichen (z.B. Immunitätsfälle, etc.). Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeiten im Einzelnen zu bestimmen sowie die Rechtsmittel und deren Voraussetzungen zu regeln, wie z. B. mit Art. 139a OG, mit denen an das Bundesgericht gelangt werden kann.
19. Die Zivilrechtspflege, einschliesslich diejenige in Schuldbetreibung und Konkursachen, und die Verwaltungsrechtspflege des Bundesgerichtes waren nach altem Gesetzesrecht in den Art. 41 ff. und 97 ff. OG geregelt. Die Bestimmungen über die bundesgerichtliche Strafrechtspflege waren dagegen nicht im OG, sondern im BStP und im Bundesgesetz von 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrechtenthalten. De lege feranda sind nun alle Rechtspflegebereiche des Bundesgerichtes in einem einzigen Erlass konzentriert worden (vgl. E-BGG). Zu den andern Bereichen des Rechts, die in Art. 190 Abs. 1 BV ausserdem genannt sind, muss das Völkerrecht gezählt werden.
20. Darnach sind Bundesgesetze und Völkerrecht nach Art. 190 (Justizreform) für das Bundesgericht und alle anderen rechtanwendenden Behörden, auch für die Stadt Zürich, Steueramt, massgebend.
21. Das Massgeblichkeitsgebot bindet alle Staatsorgane incl. die Stadt Zürich, Steueramt, an das Recht (Art. 5 Abs. 1 BV). Selbst die richterliche Unabhängigkeit bedeutet nicht Freistellung vom Recht (Art. 191 c [Justizreform]). Die Formel, Bundesgesetze und Völkerrecht seien massgebend, bedeutet daher mehr als die im Rechtsstaat selbstverständliche Bindung an das Recht. Sie bedeutet, dass Bundesgesetze und Völkerrecht nicht direkt angefochten werden können (Verbot von Verfahren der abstrakten Normenkontrolle) und dass im konkreten Fall einer bundesgesetzlichen oder völkerrechtlichen Norm die Anwendung nicht versagt werden darf (Verbot akzessorischer Normenkontrolle).
22. Das Verbot von Verfahren der abstrakten Kontrolle von Bundesgesetzen in Art. 191 bindet den Bundesgesetzgeber nicht nur in der Rechtsanwendung, sondern auch in der Rechtsetzung.
23. Bundesgesetze und Völkerrecht sind "für das Bundesgericht und die anderen rechtanwendenden Behörden" massgebend. Gemeint sind die rechtanwendenden von Bund und Kantonen. Art. 113 Abs. 3 aBV hatte nur das BGer genannt. Die Erweiterung entspricht der Praxis und versteht sich a maiore minus von selbst. Unter rechtanwendenden Behörden werden gemäss herkömmlicher Terminologie die Organe von Exekutive und Justiz verstanden. Zu den Exekutivbehörden gehört trotz seiner staatsleitenden Funktionen auch der Bundesrat als die oberste vollziehende Behörde (Art. 174 BV).
24. Gebunden sind auch die kantonalen gesetzgebenden Behörden, hier der Kantonsrat des Eidgenössischen Standes Zürich und zwar in Bezug auf den Inhalt der Rechtsetzung; die Bundesbehörden müssen auch, wegen Art. 191 BV, ein verfassungswidriges Bundesgesetz selbst gegen die richtige Interpretation der BV durch einen kantonalen Gesetzgeber durchsetzen.
25. Die massgebende Anwendungsnormen gemäss nationalem Recht nach Art. 191 BV sind dies zunächst die Bundesgesetze mit rechtssetzenden Bestimmungen, welche die BVers in der Form des Bundesgesetzes und oder der Verordnung dazu erlässt (Art. 163 Ziff. 1 + 2 BV). Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses (Ziff. 2); ein Bun-

desbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, wird als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

26. Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen, die in Form von Bundesgesetzen zu erlassen sind, können aus Art. 164 Ziff. 1, Buchstaben a - g BV entnommen werden. Die Bundesverfassung (die ein qualifiziertes Gesetz ist (Art. 192 Abs. 2 BV) wurde absichtlich nicht als massgebend bezeichnet. Dies nicht, weil sie weniger schutzwürdig als ein einfaches Bundesgesetz wäre, sondern weil Art. 191 lediglich das Verhältnis der als massgebend bezeichneten Normen zur BV regelt.
27. Kantonsverfassungen sind kantonale Erlasse. Sie werden lediglich durch einfachen Bundesbeschluss gewährleistet (Art. 4 Abs. 2 GVG), also nicht mit eidgenössischer Gesetzeskraft ausgestattet. Sie sind daher *n i c h t massgebend* im Sinn von Art. 191 BV.
28. Bundesgesetze sind Erlasse. Sie werden unter Berufung auf die Gewaltenteilung gegen Desavouierung geschützt. Gewohnheitsrecht und Rechtsgrundsätze sind keine Bundesgesetze. Das Massgeblichkeitsgebot von Art 191 BV schützt entsprechende Normen nicht, auch wenn sie auf der Stufe von Bundesgesetzen angesiedelt sind.
29. Massgebend im Sinn von Art. 190 ist neben den Bundesgesetzen das (für die Schweiz gültige) Völkerrecht. Art. 113 Abs. 3 aBV, der die von der BVers genehmigten Staatsverträge als massgebend bezeichnete, diente in seiner ursprünglichen Zielsetzung dem Schutz des Parlamentes vor bundesgerichtlicher Desavouierung. Die Massgeblichkeit nicht genehmigter Verträge wurde mit der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Ermächtigung des Parlamentes an den BR zum selbständigen Vertragsabschluss begründet. Mit der Zeit rückte der Schutz des Völkerrechts als Begründung in den Vordergrund. Die Praxis vertrat daher unter Berufung auf das Völkerrecht die Auffassung, das gesamte für die Schweiz gültige Völkerrecht sei massgebend (vgl. Botsch. BR zum VE 96, S. 428 f.). Diese Betrachtungsweise wurde in Art.190 positiviert. Massgebend sind somit nicht nur die von der BVers und allenfalls auch vom Volk bzw. von Volk und Ständen genehmigten völkerrechtlichen Verträge, sondern das gesamte gesetzte und nicht gesetzte Völkerrecht mit Einschluss der von völkerrechtlichen Organen erlassenen Regelungen (sog. sekundäres Vertragsrecht). Die früheren Diskussionen darüber, ob auch von der BVers nicht genehmigte Verträge und weiteres Völkerrecht massgebend sind (vgl. HALLER, Komm. aBV zu Art. 113, Rz. 174-178), ist überholt.
30. Bei der EMRK kommt hinzu, dass die Schweiz die Beurteilung von Fällen durch den EGMR anerkannt hat. Das BGer gibt daher in der neueren Praxis der EMRK von vornherein den Vorzug, wenn sich abzeichnet, dass eine Verurteilung durch den EGMR droht. Diese Praxis wird durch Art. 139a OG gestützt (Gutheissung einer Beschwerde durch den EGMR als Revisionsgrund). Eine andere Lösung ist die EMRK *tel quel* als *ius cogens* anzuerkennen. Art. 191 (Justizreform) gewährleistet folglich auch der vorliegenden Beschwerde letztlich den Zugang zum Bundesgericht. Als völkerrechtlicher Vertrag ist die EMRK im Sinn von Art. 190 massgebend.
31. Art. 190 BV erklärt sowohl Bundesgesetze und oder Verordnungen dazu als massgeblich, und dieses Massgeblichkeitsgebot auch als Schutznorm; zugunsten des Völkerrechts, unabhängig davon, ob die BVers an der Entstehung einer völkerrechtlichen Verpflichtung beteiligt gewesen ist oder nicht.

32. Art. 190 BV bewirkt sowohl das massgeblich anzuwendende Recht, als auch die Pflicht zu dessen Beachtung und Vollzug von "self executing Völkerrecht" durch alle Staatsorgane in Bund und Kantonen nach Art. 5 Ziff. 4 BV.
33. All dies, weil Völkerrecht Schutz durch ein Gericht und rechtsanwendende Behörden und nicht gegen ein Gericht und gegen rechtsanwendende Behörden gewährleistet.
34. Im Zivil- und Strafrecht verfügen die Kantone bereits durchgehend über Gerichte, nicht zuletzt infolge der Rechtsweggarantie von Art. 6/1 der EMRK. In diesem Bereich kommt Art. 191 b BV somit primär Informationsfunktion zu.
35. Die Stadt Zürich, Steueramt, et al. sind absolut verpflichtet, die in diesem gesamten Beschwerdeverfahren schriftlich formulierten und rechtshängig gemachten Zwangsvollzugsmassnahmen auf kantonalzürcherischem Hoheitsgebiet ohne weitere Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung mittels einer öffentlich einzuberufenden und durchzuführenden Gerichtsverhandlung nach Art. 6/1 iVm 13 EMRK sofort ohne Mangel und ohne Tadel zu vollziehen; bzw. zu vollstrecken.
36. Demzufolge rechtfertigen sich folgende alle **Anträge** und deren unentgeltliche & unentgeltlich rechtsverbeiständete Guttheissung.
37. In Ausstand haben die gem. Antrag lit. d namentlich genannten Gerichtspersonen von Amtes wegen, weil deren vorsätzlich und wiederholt begangene Gesetzesbrüche und Rechtsbeugungen unbestritten und unwiderlegt weltweit im Internet seit Jahren unter www.hydepark.ch publiziert sind.
38. Unbescholtene Bürger haben entgegen der Auffassung dieser kriminellen einseitig begabten Richterin keinen Anspruch auf kriminelle RichterInnen sondern geniessen völkerrechtlich verfahrensgarantiert ausschliesslich rechtlichen Anspruch auf unparteiische, unabhängige Richter.
39. Im Übrigen ist auch für Verwaltungsrecht vollumfänglich die Garantie der EMRK & CCPR völkerrechtlich zwingend.

Mit der Ihnen gebührenden Wertschätzung Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

C Beilage/FK/Auszüge

Nichteintretensentscheid vom 20.10./22.11.2010, Stadt Zürich, Steueramt

Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen beizuziehen

Verfügung RR-ZH vom 01.10.1986

Verfügung GD-ZH vom 12.09.2005

Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer vgl. NZZ 04.09.2010 (Nichtigkeit)

Urteil 9F_9/2009 vom 15.09.2010 BGer vgl. NZZ 16.09.2010 (Revision Art. 46/1 EMRK)

Eingabe vom 08.09.2010 an RR Heiniger, Direktor der Zürcher Todesdirektion

amtlicher Pfändungsregister-Auszug vom 06.05.2010, Betreibungsamt Zürich 6

Urteil 9F_9/2009 vom 15.09.2010 BGer Beilage NZZ 16.09.2010

<MASSGEBLICHKEITSPFLICHT/ REVISION>

Verfügung E1/2011 vom 12.01./21.02.2011, Finanzdirektion ZH,

www.hydepark.ch